Hintergründe zum Parteiverbotsverfahren der NPD

Die derzeit heftig diskutierte Problematik zum Parteiverbot der NPD [National Demokratischen Partei Deutschlands] soll vorliegend zum Anlass genommen werden, um die Grundzüge des Parteiverbots nach Art. 21 II GG darzustellen.

Wie kommt es zu einem Verbotsverfahren?

Nach der Bestimmung des Art. 21 II 2 GG entscheidet über die Frage der Verfassungswidrigkeit einer Partei allein das Bundesverfassungsgericht (BVerfG); andere Träger öffentlicher Gewalt dürfen diesen schwerwiegenden Eingriff in die Parteienfreiheit hingegen nicht vornehmen. Damit ist auch zum Ausdruck gebracht, dass eine Partei solange als verfassungsgemäß anzusehen ist, wie sie eben nicht durch das BVerfG für verfassungswidrig erklärt worden ist – sog. Parteienprivileg.

Die Einleitung des Parteiverbotsverfahren hängt jedoch von einem ***Antrag*** ab, der ***nach § 43 I BVerfGG*** grundsätzlich nur vom Bundestag, dem Bundesrat oder der Bundesregierung eingereicht werden kann. Ob einer dieser Antragsberechtigten tatsächlich aktiv wird, liegt in deren jeweiligem Ermessen.

Die bislang in der Geschichte der BRD erfolgreichen Parteiverbotsverfahren – nämlich 1952 gegen die Sozialistische Reichspartei (SRP) und 1956 gegen die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) – wurden beide durch einen Verbotsantrag der Bundesregierung eingeleitet.

Im Fall des aktuellen NPD-Verbotsverfahrens war es wiederum die Bundesregierung, die am 30.01.2001 einen Verbotsantrag beim BVerfG einreichte. Erstmals in der Geschichte der BRD haben jedoch zudem auch der Bundesrat und der Bundestag einen Verbotsantrag gegen dieselbe Partei gestellt.

Am 4.10.2001 hat das BVerfG schließlich beschlossen, in der Frage eines möglichen Verbotes der NPD mündlich zu verhandeln. Die insoweit für Februar 2002 vorgesehenen Termine zur mündlichen Verhandlung wurden nunmehr aber durch Beschluss [BVerfG, Beschl. v. 22.01.2002 – 2 BvB 1/01 u.a.] aufgehoben, weil sich unter den von den Antragstellern benannten Zeugen Informanten eines Landesamtes für Verfassungsschutz befanden. Zur Begründung seiner Entscheidung führte das Gericht aus, dass durch diese erst jüngst bekannt gewordenen Umstände neue prozessuale und materielle Rechtsfragen aufgeworfen wurden, die bis zum angesetzten Verhandlungstermin nicht mehr zu klären seien. Damit wurde aber keineswegs das gesamte Verbotsverfahren ausgesetzt.

Welche Zulässigkeitsvoraussetzungen gelten für einen Parteiverbotsantrag?

Neben der bereits geschilderten ***Antragsberechtigung*** des Antragstellers muss sich der Verbotsantrag darauf beziehen, die Verfassungswidrigkeit einer politischen Partei durch das BVerfG feststellen zu lassen. Daraus ergibt sich, dass Antragsgegner stets nur eine politische Partei sein kann.

Der Begriff einer ***politischen Partei*** ist in § 2 ParteienG, der durch das BVerfG als verfassungsgemäß erklärt worden ist, definiert. Danach sind Parteien:

"Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse – insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit – eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten."

Handelt es sich im Einzelfall hingegen nicht um eine politische Partei, sondern um einen Verein, so steht der jeweiligen Verbotsbehörde nach Art. 9 II GG iVm. § 3 VereinsG die Befugnis zu, diese Vereine zu verbieten, wenn deren Zwecke oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten. Der Bund und die Länder haben von dieser Befugnis in der Vergangenheit bereits mehrfach Gebrauch gemacht und beispielsweise Vereine wie die nachfolgenden verboten:

"Nationale Sammlung", "Nationalistische Front", "Deutsche Alternative", "Nationale Offensive", "Wiking Jugend e.V.", "Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei", "Blood & Honour Division Deutschland", "Deutscher Kameradschaftsbund Wilhelmshaven", "Nationaler Block", "Heimattreue Vereinigung Deutschlands", "Freundeskreis Freiheit für Deutschland", "Nationale Liste", "Direkte Aktion / Mitteldeutschland", "Skinheads Allgäu", "Kameradschaft Oberhavel" oder "Hamburger Sturm".

Im Fall der NPD wiederum liegt die Parteieigenschaft wohl unproblematisch vor, da sie sich an Parlamentswahlen beteiligt und auch zwischen den Wahlen versucht, den politischen Willensbildungsprozess zu beeinflussen. Zudem bezeichnet sich die NPD in ihrer eigenen Satzung selbst ausdrücklich als "eine politische Partei im Sinne des Art. 21 GG". Das bislang beste Wahlergebnis bei Bundestagswahlen erreichte die NPD im Übrigen im Jahr 1969 mit 4,3 % der Zweitstimmen; bei der letzten Bundestagswahl hingegen erreichte sie nur noch 0,3 %.

Wann ist ein Parteiverbotsantrag begründet?

Nach Art. 21 II 1 GG sind Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der BRD zu gefährden, verfassungswidrig.

Unter der ***freiheitlichen demokratischen Grundordnung*** sind die Strukturprinzipien des Grundgesetzes zu verstehen. Nach der Rechtsprechung des BVerfG gehören hierzu vor allem die Achtung vor den Menschenrechten, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.
Eine Beeinträchtigung oder Beseitigung dieser liegt nach der Rechtsprechung des BVerfG jedoch noch nicht allein dann vor, wenn eine Partei diese Prinzipien nicht anerkennt, diese ablehnt oder ihnen andere Prinzipien entgegensetzt. Vielmehr bedürfe es zudem einer aktiv kämpferischen, aggressiven Haltung der Partei gegenüber der bestehenden Ordnung.

Unter dem ***Bestand der BRD*** versteht man indes die territoriale Unversehrtheit und die politische Unabhängigkeit der Bundesrepublik.

Ob schließlich aber die betreffende Partei – und aktuell die NPD – entsprechend dem Wortlaut in Art. 21 II 1 GG darauf ausgeht, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der BRD zu gefährden, richtet sich nach den Zielen und dem Verhalten ihrer Anhänger.
Die ***Ziele der Partei*** ergeben sich dabei grundsätzlich aus dem Parteiprogramm, den sonstigen parteiamtlichen Erklärungen, den Schriften der von ihr als maßgebend anerkannten Autoren über die politische Ideologie der Partei, aus den Reden ihrer Funktionäre, dem Schulungs- und Propagandamaterial sowie den von der Partei herausgegebenen oder beeinflussten Printwerken. Aber auch geheime Zielsetzungen sind mit in die Beurteilung einzubeziehen (vgl. BVerfGE 2, 1 [20]; 5, 85 [144]).
Als weitere Beurteilungsgrundlage kommt aber eben auch noch das ***Verhalten der Parteianhänger*** in Betracht, zu denen nicht nur die Mitglieder der Partei gehören, sondern auch diejenigen, die sich offen zu der Partei bekennen, sich mit ihren Zielen identifizieren und sich somit für sie einsetzen.

Ausweislich dem Verbotsantrag der Bundesregierung – vertreten durch das Bundesministerium des Inneren – ergeben schon die öffentlichen Bekundungen der NPD ein eindeutiges Bild. Hinzu komme, dass die NPD die Bereitschaft ihrer Mitglieder und Anhänger zur Verbreitung verfassungsfeindlicher, insbesondere rassistischer und antisemitischer Parolen ungeniert fördere und nutze. Sie dulde oder billige dabei sogar strafbares Verhalten von Sympathisanten; sogar ihre eigene Führung bestehe zum Teil selbst aus Personen, die wegen Straftaten aus dem Bereich des Staatsschutzes vorbestraft sind. Man komme zusammenfassend zu der Erkenntnis, dass die NPD in ihrem Programm, ihrer Vorstellungswelt und ihrem Gesamtstil der früheren NSDAP wesensverwandt ist.
Zudem enthielten auch zahlreiche Schriftwerke Äußerungen, welche die verfassungsfeindliche Einstellung der NPD belegen. So werde etwa in einem 1999 in dem Verlag "Deutsche Stimme" erschienenen Buch *Deutsche Bausteine - Grundlagen nationaler Politik* "das politische System der BRD" als "das Grundübel der deutschen Gegenwart" bezeichnet.

Weiterhin habe beispielsweise die Redaktion der vom NPD/JN - Landesverband Baden-Württemberg herausgegebenen Publikation *Südwest Stimme* bekannt "Nicht Mitregieren wollen wir, keine Beteiligung an der Macht streben wir an, von Reformen reden wir schon gar nicht, sondern wir wollen die absolute Macht in Deutschland, um unsere Politik zum Wohle des deutschen Volkes zu verwirklichen und um das liberal-kapitalistische System durch unsere nationale, solidarische Volkswirtschaft zu ersetzen. Das, und nichts anderes, ist die deutsche Revolution."
Darüber hinaus hätte die NPD in ihrem Wahlprogramm zur Europawahl bezeichnend einen nationalen Notstand u.a. als Folge einer "systematisch betriebenen ethnischen Überfremdung Deutschlands" beklagt, durch die „aus dem einst sozial ausgewogenen und geistig-kulturell leistungsfähigen Land der Deutschen bereits heute ein mit sozialen Sprengsätzen verminter Vielvölkerstaat auf kleinstem Raum" geworden sei.
Ein weiterer Beweis für die Verfassungswidrigkeit der NPD sei, dass bei Versammlungen von JN- und NPD-Mitgliedern ein Liedermacher namens Michael Müller u.a. ein Lied nach einem Udo Jürgens-Schlager unter großem Beifall vortrug, dessen Text lautete: „Bei 6 Millionen Juden, da fängt der Spaß erst an, bei 6 Millionen Juden machen wir den Ofen an, bei 6 Millionen Juden ist noch lange nicht Schluss...“.

Welche Wirkungen hat ein Parteiverbot?

Die Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit einer Partei muss nach §§ 13 Nr. 2, 15 IV 1 BVerfGG – abweichend vom Regelfall – nicht mit einer einfachen Mehrheit der Senatsmitglieder, sondern mit der Mehrheit von $^2/_3$ getroffen werden.

Erweist sich letztlich der Verbotsantrag als begründet, so stellt das BVerfG nach der Vorgabe in § 46 I BVerfGG fest, dass die betreffende politische Partei verfassungswidrig ist. Dabei kann die ***Feststellung der Verfassungswidrigkeit*** auch auf einen rechtlich oder organisatorisch selbstständigen Teil der Partei beschränkt werden.
Zudem sind nach § 46 III 1 BVerfGG mit der Feststellung der Verfassungswidrigkeit die ***Auflösung der Partei*** und das ***Verbot*** zu verbinden, eine ***Ersatzorganisation zu schaffen***.
Weiterhin kann das Gericht – es muss dies aber nicht – aussprechen, dass das ***Vermögen*** der verbotenen Partei gem. § 46 III 2 BVerfGG zu Gunsten des Bundes zu gemeinnützigen Zwecken ***eingezogen*** wird.

Ein entsprechendes Verbotsurteil bindet im Übrigen die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden. Eine einmal für verfassungswidrig erklärte Partei kann nicht wieder zugelassen werden.

© juracontent.de